



Entsendung von Arbeitnehmern

Welcher Staat darf besteuern?

Signalwirkung. Die Entsendung von dt. Arbeitnehmern (AN) ins Ausland nimmt stetig zu. Zu den steuerlichen Fragestellungen entscheidet immer öfter der Bundesfinanzhof (BFH). So geschehen im Fall eines dt. ANs, der für seinen Arbeitgeber (AG) sowohl in Deutschland als auch in Spanien tätig war. Da sich der entschiedene Fall durchaus auch auf AN-Entsendungen in andere Länder übertragen lässt, dürfte diese Entscheidung Signalwirkung entfalten. Wird danach ein in Deutschland ansässiger AN von seinem dt. AG in den

Verwaltungsrat („Consejo de administración“) einer spanischen Gesellschaft entsandt, **ohne** für die dortige Tätigkeit eine **besondere Vergütung** zu erhalten, so ist kein Anteil an vom deutschen AG gezahlten Arbeitslohn als Aufsichtsrats honorar in Spanien zu versteuern. Der AN stritt mit dem Finanzamt insbesondere darüber, ob seine auf die Tätigkeit in Spanien entfallenden Einkünfte nach dem DBA-Spanien (DBA: Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) unter Progressionsvorbehalt von der dt. Einkommensteuer freizustellen sind. Die Finanzverwaltung ging davon aus, dass der gesamte Arbeitslohn in Deutschland versteuert und nur die spanische Steuer angerechnet werden muss.

Von der dt. Steuer freigestellt sind Einkünfte, wenn sie aus ausländischen Quellen stammen und dort besteuert werden können.

Der BFH entschied: Da der AN **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** bezog und in **Deutschland** seinen Lebensmittelpunkt hatte, also hier „**ansässig**“ war, findet die Regelung nach dem DBA-Spanien Anwendung. Das bedeutet: Die Einkünfte sind von der deutschen Steuer freigestellt, wenn sie aus Quellen innerhalb Spaniens stammen und dort besteuert werden können.

Voraussetzung für ein spanisches Besteuerungsrecht ist, dass die Tochtergesellschaft während der Tätigkeit in Spanien dessen „**wirtschaftliche Arbeitgeberin**“ gewesen ist. Als solche muss sie die Vergütung für die ihr geleistete Arbeit gezahlt haben. Dann würde der Arbeitslohn zugleich aus Quellen innerhalb Spaniens stammen. Für die Tochtergesellschaft als wirtschaftliche Arbeitgeberin spricht, dass eine Verrechnung der anteiligen Bezüge vorgenommen wurde.

Ungeklärt ist, ob die konzerninterne Entsendung des Arbeitnehmers auch zu dem erforderlichen **Arbeitgeberwechsel** geführt hat. Dafür ist entscheidend, in wessen Interesse und auf wessen Betreiben die Entsendung erfolgte. Die Feststellung der jeweiligen Tatsachen wird jetzt die Vorinstanz – das Thüringer Finanzgericht nachzuholen haben.

Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Die Eigenheimzulage bleibt nun vorerst doch erhalten. Die Bundesregierung wollte die Milliarden-Subvention streichen, um mehr Geld in Bildung und Forschung investieren zu können. Rot-Grün scheiterte mit diesem Vorhaben in der letzten Sitzung des Vermittlungsausschusses vor der Bundestagswahl am Widerstand der Union. Im Falle einer Regierungsübernahme will die Union die Subvention allerdings selbst streichen, um so den geplanten Kinderbonus bei der Rente zu finanzieren. Einige Unions-Ministerpräsidenten haben sich aber für Übergangsregelungen ausgesprochen. Mit der Vertagung des rot-grünen Gesetzesvorhabens im Vermittlungsausschuss bleibt die derzeitige Regelung bei der Eigenheimzulage jedoch erst einmal bestehen.

Viel Erfolg!

**Ihr Steuerberater
Harald Müller**

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Entsendung von Arbeitnehmern

Seite 2:

- Pendlerpauschale
- Wirtschaftsrecht

Seite 3:

- Betriebsveräußerung
- Kauf vom Arbeitgeber
- Unser Tipp: Unwetter in Bayern
- Arbeitgeber/Arbeitnehmer: Steuerfreiheit für Zuschläge von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- Impressum

Seite 4:

- Kapitalanleger: Scheinrenditen aus Schneeballsystemen
- Alle Steuerzahler
- Steuertermine im Oktober 2005

Wirtschaftsrecht

Betriebliche Altersversorgung

Wirksamkeit einer Späthehenklausel. Setzt eine Versorgungsordnung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung für die Gewährung einer Witwen- oder Witwerversorgung voraus, dass die Ehe mindestens zehn Jahre bestanden hat, wenn sie nach Vollenendung des 50. Lebensjahres des verstorbenen Ehegatten geschlossen worden ist, handelt es sich um eine sachlich gerechtfertigte Risikobegrenzung. Das hat nun das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ist die Grundsteuer verfassungswidrig?

Verletzung der Eigentumsgarantie. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entscheidet über eine Verfassungsbeschwerde gegen die **Besteuerung von zu eigenen Wohnzwecken genutztem Grundeigentum**. Die Beschwerdeführer berufen sich auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, die dem Gesetzgeber verbietet, auf Wirtschaftsgüter des privaten Gebrauchsvermögens zuzugreifen. Sie stützen sich zudem auf den 1995 ergangenen Beschluss des BVerfG zur Vermögensteuer. Hierin hatte sich das Gericht zur Zulässigkeit von Sollertragsteuern (= Steuern auf einen erwarteten, theoretisch erzielbaren Ertrag aus Wirtschaftsgütern) geäußert. Eine solche Substanzbesteuerung sei nur in besonderen staatlichen Ausnahmefällen zulässig. Da das selbst genutzte Hausgrundstück ihnen nicht zur Einkünfteerzielung zur Verfügung stehe, so die Beschwerdeführer, dürfe es nicht einer Sollertragsteuer unterliegen. Denn ansonsten handele es sich um eine unzulässige Substanzbesteuerung.

Tipp. Gegen alle noch offenen oder neu ergehenden Grundsteuerbescheide für selbst genutzte Hausgrundstücke sollte Einspruch eingelegt werden. Im Hinblick auf das anhängige Verfassungsgerichtsverfahren kann das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Pendlerpauschale

Ständig wechselnde Auswärtstätigkeit

Grundsatz. Seit 2001 werden die Aufwendungen von Arbeitnehmern (AN) für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit (derzeit) 0,30 € je Arbeitstag und Entfernungskilometer pauschal abgegolten. Gleiches gilt für die Wochenendheimfahrten zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands im Falle einer doppelten Haushaltsführung. Wie der BFH nun entschieden hat, sind von beiden Regelungen jedoch nur regelmäßige Arbeitsstätten betroffen, dh. solche, die nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufgesucht werden.

Ständig wechselnde Auswärtstätigkeit. Wird der AN von seinem Arbeitgeber außerhalb des Betriebssitzes an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt und unentgeltlich dorthin befördert, so kann er für diese Fahrten in seiner Einkommensteuererklärung – entgegen der Rechtsprechung einzelner Finanzgerichte – **keine Entfernungspauschale** ansetzen. Der BFH hat entschieden, dass es sich bei diesen Fahrten um einen „Typus“ handelt, der im Einkommensteuergesetz seinem Zweck nach nicht erfasst werden sollte.

Konsequenz: Diese Aufwendungen sind nur in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abziehbar. Entsteht kein Fahrtaufwand, weil man unentgeltlich mitgenommen wird, entfällt der Werbungskostenabzug.

Firma ist Sammelpunkt für die Weiterbeförderung. Hier verhält es sich anders: Für Fahrten des AN zwischen seiner Wohnung und dem Betriebssitz, von dem aus die Auswärtstätigkeit auf wechselnden Tätigkeitsstätten angetreten wird, kann die **Entfernungspauschale** angesetzt werden. Betriebssitz bzw. regelmäßige Arbeitsstätte ist dabei wiederum jede dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der AN zugeordnet ist, die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht. Ob ein AN eine regelmäßige Arbeitsstätte

innehat, richtet sich nicht danach, welche Tätigkeit er im Einzelnen vor Ort wahrnimmt, sondern vielmehr, welches konkrete Gewicht dieser Aufgabe zukommt.

Doch auch hier gilt: Für Wege zwischen Betriebssitz und ständig wechselnden Auswärtstätigkeiten kann die Entfernungspauschale nicht angesetzt werden; abziehbar sind die hierfür nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwendungen. Die Wege zwischen der Wohnung und etwa dem Betriebssitz einerseits und die Wege von diesem zu den wechselnden Tätigkeitsstätten andererseits sind nach Ansicht der BFH-Richter eigenständig zu beurteilen.

Übernachtung. AN übernachtet vorübergehend am Ort der auswärtigen Tätigkeit oder in dessen Nähe. Hier kann wiederum keine Entfernungspauschale angesetzt werden. Zwar sind Werbungskosten auch die notwendigen Mehraufwendungen, die einem AN wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt allerdings nur dann vor, wenn der AN außerhalb des Orts, an dem er seinen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Keine **doppelte Haushaltsführung** begründet demnach der Bezug einer vorübergehenden Unterkunft an ständig wechselnden Tätigkeitsschwerpunkten. Genau in diesem Punkt hat der BFH nun aber seine Rechtsprechung geändert.

Konsequenz: Ansatz der tatsächlich entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten. Ferner können in den ersten drei Monaten **Mehraufwendungen für Verpflegung** als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Höhe richtet sich dabei nach der Abwesenheit des ANs von seiner Wohnung am Ort des Lebensmittelpunkts. Nicht entscheidend: die Abwesenheitsdauer von der auswärtigen Unterkunft am Einsatzort.



Betriebsveräußerung

Auflösung von Ansparabschreibungen

Kein begünstigter Veräußerungsgewinn.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus dem Jahre 2004 rechnet der im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs entstehende Gewinn aus der Auflösung von Ansparabschreibungen nicht zum Veräußerungsgewinn – mit der Folge, dass eine ermäßigte Besteuerung (sog. Fünftelregelung) nicht in Betracht kommt. Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Gewinn aus der Auflösung von Ansparabschreibungen aufgrund einer veräußerungsähnlichen Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft zur Erhöhung des tarifbegünstigten Einbringungsgewinns führt.

Nach Auffassung des BMF sind die

Grundsätze dieses Urteils jedoch über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Begründung. Nur Gewinne aus der Aufdeckung von stillen Reserven am Ende einer unternehmerischen Tätigkeit sollen mit einem ermäßigten Steuersatz belastet werden. Der Gewinn aus der Auflösung von Ansparabschreibungen resultiert nach Auffassung der Finanzverwaltung jedoch nicht aus der Aufdeckung stiller Reserven. In diesen Fällen werde lediglich die gewinnmindernde Bildung von Ansparabschreibungen rückgängig gemacht. Eine ermäßigte Besteuerung derartiger Rücklagenaufösungen sei somit nicht sachgerecht.



Kauf vom Arbeitgeber

Ermittlung des Endpreises des alten Dienstwagens

Schwacke-Liste. Eigentlich genügt ein Mausclick und der Wert eines Gebrauchtwagens beim Autohändler ist ermittelt. Ganz so einfach ist es dann aber doch nicht, wenn Sie Ihren alten Dienstwagen

zu einem günstigen Preis von Ihrem Arbeitgeber erwerben. Von Finanzverwaltung und Rechtsprechung akzeptiert: die Bestimmung des üblichen Endpreises nach der Schwacke-Liste.

Entscheidend ist der Preis, den das Fahrzeug, zuzüglich vereinbarter Nebenleistungen, auf dem Gebrauchtwagenmarkt erzielen würde.

der Vorteil besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen dem konkreten Kaufpreis und dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort.

Im Sinne des Gesetzgebers ist dabei der

Preis, der im Einzelhandel von „Letztverbrauchern“ für identische oder gleichartige Waren tatsächlich gezahlt wird.

Entscheidend ist somit nicht der Händlereinkaufspreis, sondern der Preis, den das Fahrzeug unter Berücksichtigung der vereinbarten Nebenleistungen auf dem Gebrauchtwagenmarkt tatsächlich erzielen würde, so der Bundesfinanzhof nun in einer aktuellen Entscheidung.

Doch aufgepasst: Wenn der gezahlte Kaufpreis für Ihren alten Dienstwagen hinter dem nach dem Einkommensteuergesetz zu bestimmenden Wert des Fahrzeugs zurückbleibt, fließt **Arbeitslohn**. Der zugewen-

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bismarckstraße 92, D-72072 Tübingen, Telefon: 07071/ 91 01 60, Fax: 07071/ 91 01 66, E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com Fotos: Photodisc, imagesource; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 27.09.2005

Unser Tipp:

Unwetter in Bayern

Steuererleichterungen. Maßnahmenkatalog des bayerischen Finanzministeriums: Danach können u.a. Steuern gestundet, Vollstreckungsmaßnahmen hinausgeschoben und Steuervorauszahlungen gemindert werden; Sonderabschreibungen vorgenommen und steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Anträge auf Erlass von Grundsteuer (Antragsfrist bis 31.3.2006), oder Gewerbesteuer sind an die Gemeinden oder an das zuständige Finanzamt zu richten.

Hinweis: Das Ministerium rät, sich wegen der im Einzelfall in Betracht kommenden Hilfsmaßnahmen umgehend persönlich mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Arbeitgeber/ Arbeitnehmer

Steuerfreiheit für Zuschläge von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Einzelaufstellungen. Zuschläge zum Gehalt für die Arbeit in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen sind für Mitarbeiter (noch) lohnsteuerfrei. Diese Steuerbefreiung setzt allerdings Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit voraus.

Nach Ansicht des BFH sei bei pauschaler Abgeltung weder eine Zurechnung der Sache nach (tatsächlich geleisteter Arbeit) noch der Höhe nach (Steuerfreistellung nur nach vom-Hundert-Sätzen des Grundlohns) möglich.

Anders kann es bei pauschalen Zuschlägen aussehen, die dem Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Höhe der tatsächlich erbrachten Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Diese sind dann steuerfrei, wenn und soweit sie nach dem übereinstimmenden Willen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber als bloße Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf später einzeln abzurechnende Zuschläge geleistet werden.



Alle Steuerzahler

Nachträgliche Erweiterung des Antrags auf Realsplitting

Sonderausgaben. Unterhaltszahlungen können als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn diese vom Empfänger versteuert werden. Der Antrag auf Sonderausgabenabzug muss jedes Jahr neu gestellt werden und kann anschließend nicht mehr zurückgenommen oder nachträglich begrenzt werden. Allerdings entschied das Finanzgericht Düsseldorf, daß jetzt ein Antrag auf Realsplitting noch nachträglich erweitert werden kann. Damit können die Partner den Sonderausgabenabzug von vornherein erst einmal auf einen Teilbetrag der Unterhaltsleistungen begrenzen, um ihn dann im Nachhinein einfach per Antrag bis auf maximal 13 805,- € zu erhöhen.

Mittelbare Grundstückschenkung bei Darlehensverzicht?

Schenkungsteuer. Bei einer sog. mittelbaren Grundstücksschenkung erhält der Beschenkte vom Schenker einen Geldbetrag mit der Verpflichtung zugewandt, damit ein bestimmtes Grundstück zu erwerben. Vorteil: Als Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer wird nicht der Geldbetrag selbst, sondern der Bedarfswert der zu erwerbenden Immobilie angesetzt. Dieser liegt i.d.R. deutlich unter dem Verkehrswert.

In einem Fall vor dem BFH erhielt der Grundstückserwerber erst die finanziellen Mittel als Darlehen. Später verzichtete der Darlehensgeber auf die Rückzahlung. Hier gilt: Eine mittelbare Schenkung liegt nur vor, wenn der Kreditgeber die Umwandlung in eine Schenkung vor dem Grundstückserwerb zusagt und vor Bezahlung des Kaufpreises tatsächlich vornimmt.

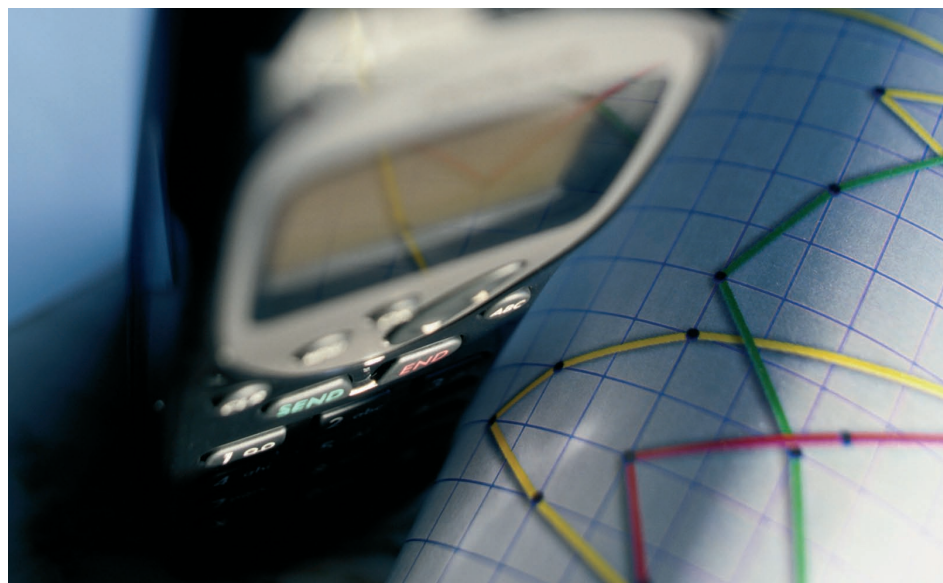
Kapitalanleger: Scheinrenditen aus Schneeballsystemen

Diese sind steuerpflichtig!

(Alp-)traumhafte Renditen. Bereits Ende der 80er Jahre gingen die ersten Betrügereien mit sog. Schneeballsystemen durch die Presse. Zehntausende Anleger wurden getäuscht, indem ihnen traumhafte Renditen versprochen worden sind. Tatsächlich wurden mit dem Geld der Anleger überwiegend verlustbringende Warentermingeschäfte in den USA getätigt. Als nicht mehr genügend Gelder von Neuanlegern eingesammelt werden konnten, um die „Renditen“ der Altanleger auszuzahlen, flog es auf. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei erst nachträglich zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen aus Dezember 2004 zur **Besteuerung vorgetäuschter Spekulationsgewinne** in einem Schneeballsystem Stellung bezogen.

Klarstellung des BFH. Wenn sich ein Kapitalanleger an einem Schneeballsystem beteiligt, mit dem ihm vorgetäuscht wird, in seinem Auftrag und für seine Rechnung würden Geschäfte auf dem Kapitalmarkt getätigt, so ist der von dem Kapitalanleger angenommene Sachverhalt der Besteuerung zugrunde zu legen.

Bei der Frage, ob Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gegeben seien, komme es entscheidend darauf an, wie sich das jeweilige Rechtsgeschäft aus der Sicht des Kapitalanlegers als des Leistungsempfängers bei **objektiver Betrachtungsweise** darstelle.



Wichtige Steuertermine im Oktober 2005

10. 10. Umsatzsteuer, Lohnsteuer*, Solidaritätszuschlag*, Kirchenlohnsteuer ev.*, Kirchenlohnsteuer r.kath.*

Hinweis: Die dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts endet am 13. 10. 2005. Die Schonfrist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck!

[* bei monatl. Abführung für Sept. 2005, bei viertelj. Abführung für das III. Quartal 2005]